

Auskunft:

[Eva Vinzenz](#)

T +43 5522 3591 [54316](#)

Zahl: BHFk-III-6523-1/2022-3

Feldkirch, am [30.09.2022](#)

Betreff: L 51 Laternser Straße auf Höhe StrKm. 10,20 und L 71 Dafinser Straße auf Höhe StrKm. 2,80 in Zwischenwasser, Wilhelm + Mayer Bau GmbH, Abfräsen und Neuaufbringen des Deckbelags im Auftrag der A1 Telekom Austria
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen

Beilage: Anbringung/Entfernung von Verkehrszeichen

VERORDNUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 30.09.2022 wurde die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf bzw. neben der L 51 Laternser Straße auf Höhe StrKm. 10,20 sowie der L 71 Dafinser Straße auf Höhe StrKm. 2,80 im Gemeindegebiet Zwischenwasser erteilt. Dabei wird es auf Grund des AbfräSENS und Neuaufbringung des Deckbelags im Auftrag der A1 Telekom Austria zu Verkehrsbeeinträchtigungen kommen.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnen wir für die Dauer von zwei Tagen im Zeitraum vom 10.10.2022 bis 21.10.2022 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen (§ 43 Abs. 1a / § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)):

I.

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO).

II.

Fußgänger haben den durch das Gebotszeichen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO) mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen.

III.

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10b bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

IV.

Bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen (weniger als 5,50 m) haben die Lenker von Fahrzeugen, auf deren Seite sich die Einengung befindet, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten (VZ „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ § 52 lit. a Z. 5 StVO). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen (VZ „Wartepflicht für Gegenverkehr“ § 53 lit. a Z. 7a StVO).

V.

Bei Bedarf (zB. hohes Verkehrsaufkommen, öffentlicher Kraftfahrlinienverkehr, etc.) ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen (weniger als 5,50 m) durch besonders geschulte Personen mit roten und grünen Signalscheiben zu regeln.

VI.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Eva Vinzenz

Ergeht an:

1. Wilhelm+Mayer Bau GmbH, Dr.-A.-Heinzle-Straße 38, 6840 Götzis, E-Mail: rechnungen@wilhelm-mayer.at, - zum Antrag vom 29.09.2022 zur gefl. Kenntnis mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion entsprechend den Bestimmungen des § 48 Abs. 5 StVO gut sichtbar kundzumachen. Das Abdecken von bestehenden und mit der Verordnung nicht übereinstimmenden Verkehrszeichen ist nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Straßenmeister erlaubt bzw. durchzuführen. Der Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist mit beiliegendem Formular in einem Aktenvermerk festzuhalten. Wenn außerhalb der Arbeitszeit die Fahrbahn frei und verkehrssicher benützbar ist, sind die Verkehrszeichen auf die Dauer der Arbeitsruhe zu verdecken. Hinsichtlich der Absicherung der Baustelle wird auf die straßenpolizeiliche Bewilligung verwiesen. Ansprechpartner: Marion Wiedl, Tel. 0664/889 70 380,
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Straßenbau (VIIb), Intern, zuständiger Straßenmeister: Josef Scheidbach, Tel. 0664/62 55 709

Nachrichtlich an:

1. Polizeiinspektion Sulz, Hummelbergstraße 5, 6832 Sulz, E-Mail: PI-V-Sulz@polizei.gv.at, Tel. 059133 8161 100
2. Gemeindeamt Zwischenwasser, Hauptstraße 14, 6835 Zwischenwasser, E-Mail: gemeinde@zwischenwasser.at
3. Bezirkspolizeikommando Feldkirch, Schillerstraße 9, 6800 Feldkirch, E-Mail: bpk-v-feldkirch@polizei.gv.at
4. Landbus Oberes Rheintal, Bahnhofgasse 40, 6800 Feldkirch, E-Mail: info@vmobil.at

